

2394 078

54

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 515/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fela L [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] Rd., P [REDACTED], Pa. USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandengerichts München vom 26. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1975, 246). Demnach darf die Behörde, unabhängig davon, ob und inwieweit der Anspruch besteht, Abhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern, wenn der Antragsteller in dem früheren Verfahren seine Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt oder das Verfahren sonst nachlässig betrieben hat. Hierauf hat sich der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 10. Januar 1974 berufen. Die Aufklärung des Sachverhalts im Erstverfahren ist an der fehlenden Mitwirkung der Klägerin gescheitert. Das jetzige Vorbringen der Klägerin ist nicht geeignet, sie von dem Vorwurf, ihre Mitwirkungspflicht verletzt zu haben, zu entlasten.

27

- 3 -

Der Einwand der Beschwerdeführerin, die deutschen Auslandsvertretungen seien berechtigt gewesen, die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen entgegenzunehmen, so daß diese Berechtigung um so mehr für die Entgegennahme von Unterlagen für das Entschädigungsverfahren gelte, geht fehl. Die deutschen Auslandsvertretungen sind keine Entschädigungsbehörden, so daß der Antragsteller seiner Verpflichtung, durch Erläuterung des Anspruchs und Einreichung der erforderlichen Unterlagen an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, nicht dadurch genügt, daß er nur gegenüber der Auslandsvertretung tätig wird (vgl. BGH RnW 1973, 227; Urteil vom 22. September 1977 - IX ZR 2/74; zur Veröffentlichung bestimmt).

Mal

Zern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)